

Freiburg im Breisgau, den 3. Oktober 1979

Anliegen des Papstes 1980. — Umpfarrung des oberen Teils der Buchwaldstraße von Kämpfelbach-Bilfingen nach Karlsbad. — Umpfarrung des Gebietsteils „Im Laile“ von Karlsbad nach Pforzheim, St. Bernhard. — Kollektenplan 1980. — Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentage. — Änderung des Kindergartengesetzes. — Bemessung der Elternbeiträge nach Erhöhung der Personalkostenzuschüsse des Landes für die Fachkräfte in den Kindertagesstätten. — Versetzungserheblichkeit des Faches Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen. — Direktorium und Personalschematismus 1980. — Jugendsammlung 1979. — Tagungen für „Priesterfortbildung“. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Krankentastoral / technischer Fehler beim Druck. — 30täg. Exerzitien im Karmelitenkloster Springiersbach. — Berufung in den Priesterrat. — Versetzungen.

Nr. 132

## Anliegen des Papstes 1980

## Januar

1. Daß die Einheit aller Christen immer mehr als eine „Weise und Chance, die Frohbotschaft zu verkünden“, erkannt werde.
2. Daß die Kirche immer vollkommener eins werde und so fähig, Offenbarung und Sauerteig für die Nichtchristen zu werden.

## Februar

1. Daß alle Christen am Zustandekommen einer größeren Einheit der ganzen Menschheitsfamilie erfolgreich zusammenarbeiten.
2. Daß die Ordensleute den Wandel in der Missionsarbeit voraussehen und sich darauf möglichst gut vorbereiten.

## März

1. Daß das Eucharistische Opfer immer mehr Quelle des Lebens und der gegenseitigen Liebe aller Christen zueinander werde.
2. Daß die Philippinen weiterhin reich seien an Missionsberufen.

## April

1. Daß Gott der Kirche zur Erfüllung ihrer Sendung, in der Welt die Frohbotschaft zu verkünden, viele Priester- und Ordensberufe schenke.
2. Daß die Christen Australiens und Ozeaniens glühender verlangen, das Reich Gottes auszubreiten und daß sie damit andere anstecken.

## Mai

1. Daß eine vollkommener Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse die Kirche in ihrer Sendung verlebendige und stärke.
2. Daß die Christen, die in verschiedenen Teilen Afrikas Verfolgung erleiden, den Nichtchristen ein wahres Zeugnis für Christus geben.

## Juni

1. Daß die jungen Leute sich mehr bemühen um Hochschätzung und Pflege echter Liebe und Brüderlichkeit.
2. Daß die Erfahrung und Übung des Gebetes in Asien alle an Gott Glaubenden zur Kenntnis des Evangeliums führen.

## Juli

1. Daß die Laien glaubwürdig Zeugnis für Christus geben und sie die Fragen der bürgerlichen Gesellschaft der Soziallehre der Kirche entsprechend zu lösen versuchen.
2. Daß die Männer und Frauen des sogenannten „Dritten Lebensalters“ tatkräftig mitarbeiten an der Verkündigung des Evangeliums.

## August

1. Daß die Familienprobleme im Licht Christi gesehen und im Geiste des Lehramtes der Kirche gelöst werden.
2. Daß die christlichen Familien von Missionsgeist erfüllt werden.

## September

1. Daß die Ärzte und ihre Helfer den Kranken mit ihrem ärztlichen Dienst auch Menschlichkeit und Brüderlichkeit schenken.
2. Daß alle Christen durch die Päpstlichen Missionswerke die Last des Papstes bei der Verkündigung des Evangeliums mittragen.

Oktober

1. Daß die wissenschaftliche Forschung und ihre Anwendung nach den vom Schöpfer den Menschen ins Herz geschriebenen sittlichen Normen geschehe.
2. Daß alle Bemühungen, das Christentum in den verschiedenen Lebensbereichen und Kulturen heimisch zu machen, Erfolg haben, ohne die Einheit des katholischen Glaubens zu beeinträchtigen.

November

1. Daß die Journalisten in Presse, Radio und Fernsehen der Wahrheit und brüderlichen Liebe dienen.
2. Daß die Ordensleute den Völkern, unter denen sie leben, durch ihre Armut die christliche Frohbotschaft glaubwürdig machen.

Dezember

1. Daß sich die Autofahrer und alle Verkehrsteilnehmer im Bewußtsein ihrer Verantwortung für das eigene Leben und das Leben der anderen an die Verkehrsregeln halten.
2. Daß die Kranken und alle, die schwer zu tragen haben, ihre Leiden nach dem Beispiel Christi Gott dem Vater aufopfern für eine erfolgreiche Verkündigung des Evangeliums.

Nr. 133

**Umpfarrung des oberen Teils der Buchwaldstraße von Kämpfelbach-Bilfingen nach Karlsbad**

Nach Anhören der Landratsämter Karlsruhe und Enzkreis trennen Wir hiermit den oberen Teil der Buchwaldstraße von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Kämpfelbach-Bilfingen los und teilen diesen der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Karlsbad zu.

Freiburg i. Br., den 19. September 1979

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 134

**Umpfarrung des Gebietsteils „Im Laile“ von Karlsbad nach Pforzheim, St. Bernhard**

Nach Anhören der Landratsämter Karlsruhe und Enzkreis und der Stadt Pforzheim trennen Wir hiermit den Gebietsteil „Im Laile“ von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Karlsbad los und teilen diesen der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Pforzheim, St. Bernhard, zu.

Freiburg i. Br., den 19. September 1979

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 135

Ord. 18. 9. 79

**Kollektenplan 1980**

Im Kalenderjahr 1980 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 6. Januar                     | Afrika-Kollekte   |
| 3. Februar                    | Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldüren und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St.-Josefs-Haus in Hertzen |
| 2. März                       | Kollekte der Fastenopferwoche (24. 2. bis 2. 3.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)                |
| 23. März                      | Misereor-Kollekte   |
| 30. März oder in der Karwoche | Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in der DDR   |
| 4. April                      | Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land)   |
| 5. April                      | Opfer für das Heilige Grab (Custodie der Franziskaner)  |
| 13. April                     | Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)   |

18. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel
25. Mai	Pfingstkollekte
8. Juni	Bonifatius-Kollekte
29. Juni	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)
6. Juli	Große Caritaskollekte
5. Oktober	Schulkollekte (für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen)
19. Oktober	Missionskollekte (Weltmissionstag)
2. November	Kollekte für Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR
9. November	Kollekte zur Förderung der Pfarrbüchereien (die Hälfte des Ertrages verbleibt der örtlichen Pfarrbücherei)
23. November	Christkönigskollekte (religiöse Bildungsarbeit, Familienseelsorge)
7. Dezember	Kollekte zur Förderung von Priesterberufen
25. Dezember	Adveniat-Kollekte
26. Dezember	Krippenopfer der Kinder (für die Weltmission)
Am Tag der Firmung	Opfer der Firmlinge (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)

Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten (vgl. die o. a. Regelung bei den Kollekten der Fastenopferwoche und für die Pfarrbüchereien) dürfen nicht für örtliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379-755 (BLZ 660 10075), Bad. Kommunale Landesbank Freiburg 27-6244 (BLZ 68050000) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden (vgl. Amtsblatt 1960, S. 49). Die Ablieferung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemein angeordneten Kollekten sind als Kollekte bei der Gabenbereitung der Eucharistiefeier zu halten (vgl. Amtsblatt 1972, S. 21). Mit Ausnahme der Tage, an denen die Kollekten für Adveniat, Misereor, das Bo-

nifatiuswerk, die Missionswerke und die große Caritaskollekte fällig sind, ist eine Türkollekte am Schluß des Gottesdienstes für Zwecke der Pfarrei nicht ausgeschlossen. Diese genannten Kollekten sind als einzige Kollekte durchzuführen.

Die Kollektenerträge sind von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Der Kollektenplan liegt dem Amtsblatt bei.

Nr. 136

Ord. 18. 9. 79

### Kollekte und Meßstipendien am Allerseelestage

Wie bekannt, hat das Bonifatiuswerk noch viele legale Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche im Raum der Berliner Bischofskonferenz zu fördern. Die Kollekte am Allerseelestage dient dabei der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchten wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

In Tradition des jährlich vom Heiligen Vater gewährten Indultes hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, daß Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen weiterhin dem Bonifatiuswerk zugute kommen sollen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite bzw. dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Persolvierungsmeldungen können einzeln oder dekanatsweise vollzogen werden.

Anschrift:

Generalvorstand des Bonifatiuswerkes  
Postfach 1169  
Kamp 22  
4790 Paderborn

Konten:

Darlehenskasse Paderborn Nr. 10 000 100  
(BLZ 47260 307)  
Sparkasse Paderborn Nr 125 (BLZ 47250 101)  
Postscheckkonto Köln Nr. 22610-501

Nr. 137

Ord. 4. 9. 79

## Anderung des Kindergartengesetzes

Im Amtsblatt 1972 S. 99 ff. wurde das mit Wirkung vom 1. 4. 1972 für das Land Baden-Württemberg verabschiedete neue Kindergartengesetz (Ges.Bl. für Baden-Württemberg 1972 S. 61 ff.) bekanntgemacht.

Nachstehend wird das Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 24. 7. 1979 (Ges.Bl. für Baden-Württemberg 1979 S. 294 f.) veröffentlicht.

### Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes

Vom 24. Juli 1979

Der Landtag hat am 19. Juli 1979 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kindergartengesetz vom 29. Februar 1972 (GBl. S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

##### „§ 1 a

##### *Trägerschaft*

§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt gilt im Verhältnis zwischen Gemeinden ohne Jugendamt und Trägern der freien Jugendhilfe entsprechend.“

2. § 3 a erhält folgende Fassung:

##### „§ 3 a

##### *Pädagogisches Personal*

(1) Zur Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe sind befugt:

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen;
2. staatlich anerkannte Erzieher; Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 einen Kindergarten oder eine Kindergartengruppe leiten; das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen;
4. im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, denen vor dem 1. August 1978 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe übertragen worden ist und die eine solche Aufgabe bis zum 1. August 1978 mindestens während eines Jahres ausgeübt haben.

(2) Andere Mitarbeiter, denen spätestens seit dem 1. April 1967 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe mit Zustimmung des Landesjugendamtes übertragen worden ist, können diese Tätigkeit auf Dauer wahrnehmen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen zulassen.

(3) Mitarbeiter nach Absätzen 1 und 2 haben die Aufgabe,

1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern;
2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
3. die weiteren Mitarbeiter im Kindergarten anzuleiten.

(4) Weitere Mitarbeiter im Kindergarten, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und solche, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 nicht vorliegen, wirken bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 mit.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

##### § 5 a

##### *Bemessung der Elternbeiträge*

Die Träger von Kindergärten können Beiträge der Eltern so bemessen, daß der wirtschaftlichen Belastung durch den Kindergartenbesuch sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

##### „§ 8

##### *Zuschüsse zu den Personalkosten*

(1) Die Zuschüsse des Landes betragen 35 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Die Zuschüsse können nach Pauschalsätzen gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn Gemeinde, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 35 vom Hundert der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen.

(3) Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und staatlich anerkannte Erzieher sowie staatlich geprüfte Sozialpädagogen und Erzieher während des Berufspraktikums,
2. Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Logopäden und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener

Ausbildung, die mindestens 20 Kindergartengruppen betreuen oder bis zur Umwandlung in Sonderschulkindergärten in Kindergärten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder tätig sind.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten ferner

1. Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 als Kindergarten- oder Gruppenleiterinnen tätig sind oder soweit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 3 a Abs. 1 Nr. 3 eine Ausnahme zugelassen hat,
2. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die als Zweitkräfte oder gemäß § 3 a Abs. 1 Nr. 4. als Kindergarten- oder Gruppenleiterinnen tätig sind sowie staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums,
3. andere Mitarbeiter, die nach § 3 a Abs. 2 die Leitung eines Kindergartens oder einer Kindergartengruppe auf Dauer wahrnehmen können oder für die das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gemäß § 3 a Abs. 2 eine Ausnahme zugelassen hat.

(5) Nähere Vorschriften über Anrechnungsfähigkeit der Kosten, die Pauschalierung, das Antragsverfahren und der Auszahlung der Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 4 kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium durch Rechtsverordnung erlassen.

(6) Zuschüsse des Landes können ferner für Kindergärten, deren Belegung wegen der Bevölkerungs- oder Siedlungsstruktur des Einzugsbereichs erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt, gewährt werden.

(7) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse wird den Landkreisen und den Stadtkreisen als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.“

5. In § 9 wird die Überschrift durch das Wort „Verwaltungsvorschriften“ ersetzt sowie Absatz 1 Nr. 5 gestrichen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 1 Nr. 4 § 8 Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7, die am 1. Januar 1979 in Kraft treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Nr. 138

Ord. 4. 9. 79

### Bemessung der Elternbeiträge nach Erhöhung der Personalkostenzuschüsse des Landes für die Fachkräfte in den Kindertagesstätten

Der Landtag von Baden-Württemberg hat durch das vorstehende Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 24. 7. 1979 die Zuschüsse des Landes für die Fachkräfte in den Kindertagesstätten mit Wirkung ab 1. Januar 1979 von bisher 25 auf 35 % der anrechnungsfähigen Personalkosten erhöht. Dabei handelt es sich nach § 8 Abs. 2 nach wie vor um eine sogenannte Komplementärförderung. Die Zuschüsse werden demnach nur gewährt, wenn die entsprechenden kommunalen Verbände sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit demselben Vomhundertsatz der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen.

Aufgrund der erhöhten Zuschüsse empfehlen wir den Kindergartenträgern, die Elternbeiträge ab 1. 10. 1979 bis zu 10 %, jedoch nicht unter 45,— DM monatlich zu ermäßigen. Sofern schon bisher ein geringerer Beitrag als 45,— DM erhoben wurde, soll diese Regelung beibehalten werden. Alle nach Kürzung noch 55,— DM überschreitenden Kindergartenbeiträge sollen auf 55,— DM monatlich ermäßigt werden.

Den Trägern von Kindertageheimen wird empfohlen, die Beiträge — ausgenommen die Verpflegungskostenanteile — bis zu 10 % jedoch nicht unter 75,— DM zu ermäßigen.

Die bisher von den Trägern der Kindertagesstätten eingeräumten Ermäßigungen bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung von mehreren Kindern einer Familie sollen beibehalten werden. Der Elternbeitrag für das 2. Kind soll um 50 % ermäßigt und für das den Kindergarten besuchende 3. Kind soll ein Elternbeitrag nicht erhoben werden.

Nr. 139

Ord. 20. 9. 79

### Versetzungserheblichkeit des Faches Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen

Im Schuljahr 1979/80 sind an den folgenden beruflichen Schularten, Schultypen und Klassenstufen die Fächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre maßgebend für Versetzung und Abschluß:

#### Berufsfachschule

Zweijährige zur Prüfung der Fachschulreife führende Berufsfachschulen — 2 Wochenstunden RU — Verordnung 10. 5. 1979, Kultus und Unterricht Seite 477 (als maßge-

bendes Fach ab 1979/80 für 1. Schuljahr und ab 1980/81 für 2. Schuljahr)

### Berufskolleg

Einjährige Kaufmännische Berufskollegs I (Höhere Handelsschulen) — 2 Wochenstunden RU — Verordnung 8. 5. 1978, Kultus und Unterricht Seite 1024

Zweijährige Kaufmännisch-hauswirtschaftliches Berufskolleg Stuttgart — 2 Wochenstunden RU — Verordnung 25. 5. 1977, K. u. U. Seite 842

Einjährige Kaufmännische Berufskollegs II (Höhere Handelsschule — Oberstufe) — 2 Wochenstunden RU — Verordnung 14. 6. 1976, K. u. U. Seite 1233

Zweijährige Berufskollegs für Hauswirtschaft und Textilarbeit — 2 Wochenstunden RU (1. Schuljahr 1979/80, 2. Schuljahr 1980/81) — Verordnung 30. 5. 1979, K. u. U. Seite 514 (als maßgebendes Fach ab 1979/80 für 1. Schuljahr und ab 1980/81 für 2. Schuljahr)

Zweijährige Fachschulen für Sozialpädagogik einschl. 15monatiger Bildungsgang für Weiterbildung von Kinderpflegerinnen zu Erziehern — 2 Wochenstunden RU — Verordnung 10. 6. 1977, K. u. U. Seite 976

### Berufliches Gymnasium

Dreijährige Aufbauform Klasse 11 B/5 — 13 — 2 Wochenstunden RU — Verordnung 10. 6. 1977, K. u. U. Seite 955, Verordnung 10. 3. 1978, K. u. U. Seite 750

Sechsjährige Aufbauform Klasse 8B/5 — 13 — 2 Wochenstunden RU — maßgebendes Fach in Klasse 8, 11 — 13, Klasse 9 ab 1979/80, Klasse 10 ab 1980/81

In allen nicht genannten beruflichen Schularten (Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachschule, Sonderberufsschule und Sonderberufsfachschule) und beruflichen Schultypen (gewerblich-technische, kaufmännische, hauswirtschaftliche, hauswirtschaftlich-sozialpädagogische, hauswirtschaftlich - pflegerisch - sozialpädagogische) und Klassenstufen (einjährige, zweijährige, dreijährige) ist Religionslehre, soweit in der Stundentafel vorgesehen und angeboten, nicht versetzungserheblich.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß in der zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschule Religionslehre im Schuljahr 1979/80 nur für das 1. Schuljahr maßgebendes Fach ist, für das 2. Schuljahr erst 1980/81. Dasselbe gilt für das zweijährige Berufskolleg für Hauswirtschaft und Textilarbeit. In diesen beiden beruflichen Schularten kann aufgrund der Maßgeblichkeit für Versetzung und Abschluß nach dem Schul-

jahr 1980/81 von den Schülern Religionslehre als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

Nr. 140

Ord. 20. 9. 79

### Direktorium und Personalschematismus 1980

Die Herren Dekane werden ersucht, bis spätestens 20. Oktober 1979 die Anzahl der benötigten Direktorien uns mitzuteilen. Das Direktorium ist broschiert (mit perforierten Blättern) oder gebunden und durchschossen erhältlich.

Zum gleichen Zeitpunkt ersuchen wir um Mitteilung, wieviele Personalschematismen von den Kapitelsgeistlichen gewünscht werden. Der Personalschematismus wird in Plastikeinband geliefert und ist nur in dieser Ausgabe erhältlich.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschematismus eingetretenen Änderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese uns nicht amtlich bekannt geworden sind, baldmöglichst, spätestens jedoch bis 20. Oktober 1979, berichtet werden.

Bei Stadt- und größeren Dorfgemeinden bitten wir bei der Postanschrift auch jeweils um die Angabe der Straße und Hausnummer.

Die Vorsteher der Ordensniederlassungen bitten wir gleichfalls, uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu dem im Personalschematismus enthaltenen Verzeichnis der Ordensmitglieder bis spätestens 20. Oktober 1979 Mitteilung zu machen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Nr. 141

Ord. 28. 9. 78

### Jugendsammlung 1979

Am Sonntag, dem 14. Oktober 1979, findet die jährliche Jugendsammlung zur Förderung der Jugendseelsorge und Jugendarbeit statt. Den Pfarrämtern werden als Spendengaben Bildpostkarten zugesandt.

Die Spendenkarten zeigen Menschen, die in besonderer Weise den Mut zur Nachfolge Christi gelebt haben. Die Karten sollten auch als einen Impuls für die Jugendarbeit und aus der Jugendarbeit verstanden werden.

Für die Sammlung bitten wir zu beachten:

1. Die Sammlung soll in allen Pfarreien durchgeführt werden. Wo keine Jugendgruppen bestehen, sollten die Ministranten diese Aufgabe übernehmen.

**Dieses Formular ist nach Ablauf des Jahres  
ausgefüllt zu den örtlichen Akten zu nehmen!**

Pfarrei.....  
in.....

## Kollektenplan 1980

Im Kalenderjahr 1980 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag
6. Januar	Afrika-Kollekte	.....
3. Februar	Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St. Josefs-Haus in Herten	.....
2. März	Kollekte der Fastenopferwoche (24. 2. bis 2. 3.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)	.....
23. März	Misereor-Kollekte	.....
30. März oder in der Karwoche	Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in der DDR	.....
4. April	Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land)	.....
5. April	Opfer für das Heilige Grab (Custodie der Franziskaner)	.....
13. April	Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora- Kinderhilfe)	.....
18. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel	.....
25. Mai	Pfingstkollekte	.....
8. Juni	Bonifatius-Kollekte	.....
29. Juni	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)	.....
6. Juli	Große Caritaskollekte	.....
5. Oktober	Schulkollekte für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen)	.....
Übertrag		.....

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag
19. Oktober	Missionskollekte (Weltmissionstag)	.....
2. November	Kollekte für Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR	.....
9. November	Kollekte zur Förderung der Pfarrbüchereien (die Hälfte des Ertrages verbleibt der örtlichen Pfarrbücherei)	.....
23. November	Christkönigkollekte (religiöse Bildungsarbeit, Familienseelsorge)	.....
7. Dezember	Kollekte zur Förderung von Priesterberufen	.....
25. Dezember	Adveniat-Kollekte	.....
26. Dezember	Krippenopfer der Kinder (für die Weltmission)	.....
Am Tag der Firmung	Opfer der Firmlinge (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
<b>Gesamtbetrag</b>		.....

Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten (vgl. die o. a. Regelung bei den Kollekten der Fastenopferwoche und für die Pfarrbüchereien) dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 23 79-755 [BLZ 660 100 75], Bad. Kommunale Landesbank Freiburg 27-6244 [BLZ 680 500 00]) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden (vgl. Amtsblatt 1960, S. 49). Die Ablieferung der Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemein angeordneten Kollekten sind als Kollekte bei der Gabenbereitung der Eucharistiefeier zu halten (vgl. Amtsblatt 1972, S. 21). Mit Ausnahme der Tage, an denen die Kollekte für Adveniat, Misereor, das Bonifatiuswerk, die Missionswerke, die große Caritaskollekte fällig sind, ist eine Türkollekte am Schluß des Gottesdienstes für Zwecke der Pfarrei nicht ausgeschlossen. Diese genannten Kollekten sind als einzige Kollekte durchzuführen.

Die Kollektenerträge sind von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Der Kollektenplan liegt dem Amtsblatt bei.

Dieses Formular ist nach Ablauf des Jahres  
ausgefüllt zu den örtlichen Akten zu nehmen!

Pfarrei.....  
in.....

## Kollektenplan 1980

Im Kalenderjahr 1980 sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag
6. Januar	Afrika-Kollekte	.....
3. Februar	Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen), das Jugenddorf „Klinge“ in Seckach und das St. Josefs-Haus in Hertzen	.....
2. März	Kollekte der Fastenopferwoche (24. 2. bis 2. 3.) für pfarrliche und diözesane caritative Aufgaben (die Hälfte des Ertrages verbleibt der Pfarrcaritas)	.....
23. März	Misereor-Kollekte	.....
30. März oder in der Karwoche	Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in der DDR	.....
4. April	Kollekte für das Hl. Land (Deutscher Verein vom Hl. Land)	.....
5. April	Opfer für das Heilige Grab (Custodie der Franziskaner)	.....
13. April	Erstkommunikantenopfer (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)	.....
18. Mai	Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel	.....
25. Mai	Pfingstkollekte	.....
8. Juni	Bonifatius-Kollekte	.....
29. Juni	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)	.....
6. Juli	Große Caritaskollekte	.....
5. Oktober	Schulkollekte für die kirchlichen Aufgaben im Schulwesen)	.....
Übertrag		.....

Tag der Kollekte	Bezeichnung	Ertrag
19. Oktober	Missionskollekte (Weltmissionstag)	.....
2. November	Kollekte für Priesterausbildung und Seelsorge in der DDR	.....
9. November	Kollekte zur Förderung der Pfarrbüchereien (die Hälfte des Ertrages verbleibt der örtlichen Pfarrbücherei)	.....
23. November	Christkönigkollekte (religiöse Bildungsarbeit, Familienseelsorge)	.....
7. Dezember	Kollekte zur Förderung von Priesterberufen	.....
25. Dezember	Adveniat-Kollekte	.....
26. Dezember	Krippenopfer der Kinder (für die Weltmission)	.....
Am Tag der Firmung	Opfer der Firmlinge (für die Kath. Diaspora-Kinderhilfe)	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Gesamtbetrag		.....

Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten (vgl. die o. a. Regelung bei den Kollekten der Fastenopferwoche und für die Pfarrbüchereien) dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils monatlich an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 23 79-755 [BLZ 660 100 75], Bad. Kommunale Landesbank Freiburg 27-6244 [BLZ 680 500 00]) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden (vgl. Amtsblatt 1960, S. 49). Die Ablieferung der Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellten an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemein angeordneten Kollekten sind als Kollekte bei der Gabenbereitung der Eucharistiefeier zu halten (vgl. Amtsblatt 1972, S. 21). Mit Ausnahme der Tage, an denen die Kollekte für Adveniat, Misereor, das Bonifatiuswerk, die Missionswerke, die große Caritaskollekte fällig sind, ist eine Türkollekte am Schluß des Gottesdienstes für Zwecke der Pfarrei nicht ausgeschlossen. Diese genannten Kollekten sind als einzige Kollekte durchzuführen.

Die Kollektenerträge sind von Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen nur über das zuständige Pfarramt an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Der Kollektenplan liegt dem Amtsblatt bei.

2. Vor und nach jedem Gottesdienst wird an den Kirchentüren gesammelt.
3. Ein Drittel des gesammelten Betrages bleibt in der Pfarrei für die pfarrliche Jugendarbeit. Zwei Drittel werden überwiesen an das Erzb. Jugendamt, Freiburg, PschA Karlsruhe Kto.-Nr. 62402-752 oder an die Baden-Württembergische Bank, Freiburg, Kto.-Nr. 30024412, mit dem Vermerk „Jugendsammlung 1979“ Bitte Pastorationen gesondert angeben.

4. Die Jugendsammlung sollte mit den in der Pfarrei für die Jugendarbeit Verantwortlichen vorbereitet werden.

Das Ergebnis der Jugendsammlung soll dazu dienen, die örtliche Jugendarbeit und die Aufgaben auf diözesaner Ebene zu fördern.

Für weitere Informationen verweisen wir auf das Mitteilungsblatt des BDKJ und Erzbischöflichen Jugendamtes „unsere brücke“ September 1979.

#### Tagungen für „Priesterfortbildung“

22. bis 24. Oktober

Wilhelmsfeld (August-Winnig-Haus)

#### Möglichkeiten und Schwierigkeiten ökumenischer Zusammenarbeit am Ort

Ökumenische Pfarrertagung für katholische und evangelische Geistliche in Nordbaden.

Leitung:

Prälat Dr. Eugen Walter, Freiburg  
Prälat Horst Weigt, Mannheim

24. bis 26. Oktober

Freiburg (Albertus-Magnus-Haus)

— Theologische Woche —

#### Gemeindepastoral und Kirchendistanzierte Religiosität

Leitung:

Prälat Dr. Eugen Walter, Freiburg

Referenten:

Prof. DDr. Karl Lehmann, Freiburg  
Dr. David Seeber, Freiburg  
Günter Pape, Heiligkreuztal

22./23. November

Freiburg (Albertus-Magnus-Haus)

— Symposion —

#### Nichteucharistische Gottesdienste

Leitung:

Kath. Akademie Freiburg, Prälat Dr. Eugen Walter,  
Freiburg

Referenten:

Bischofsvikar Peter Biss, Straßburg  
Dr. Arno Schilson

#### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Krankenpastoral — technischer Fehler beim Druck

Bei einem Teil der Auflage des Amtsblatts sind durch einen technischen Fehler beim Druck einige Zeilen unleserlich. Der Abschnitt auf S. 156 lautet wie folgt:

Gleichfalls nicht sinnvoll und nicht statthaft ist es, bei einer größeren Zahl von Kranken die individuelle Handauflegung durch eine kollektive Handausstreckung über alle Kranken zu ersetzen. Bei der Beschreibung der gemeinsamen Feier ist ausdrücklich von „Auflegung“ der Hände die Rede (vgl. 82 b und 90) . . .

#### 30täg. Exerzitien im Karmelitenkloster Springiersbach

30täg. Exerzitien für Diözesanpriester und Ordensleute (Männer und Frauen) unter der Leitung von P. Herbert Roth SJ, Hannover:

Zeit:

Beginn: Montag, 21. Januar 1980, abends  
Schluß: Dienstag, 19. Februar 1980, früh

Ort:

Karmelitenkloster Springiersbach  
5561 Bengel (Mosel)

Kosten:

Vollpension und Kursgebühr pro Tag DM 29,—

Anmeldungen möge man richten an das  
Provinzialat der Karmeliten  
Karmelitenplatz 1, 8600 Bamberg.

#### Berufung in den Priesterrat

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1979 Herrn Ordinariatsrat Mgr. Dr. Joseph Sauer in Freiburg für die Dauer der jetzigen Wahlperiode in den Priesterrat des Erzbistums berufen.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 26 · 3. Oktober 1979  
der Erzdiözese Freiburg M 1302 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61/2 64 94. Bezugspreis jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

4. Sept.: **Laier P. Pankratius, OFM, Pfarrverweser in Mannheim St. Bonifatius, in gleicher Eigenschaft nach Sigmaringen Herz-Jesu, Dekanat Sigmaringen,**
11. Sept.: **Bockmühl Dr. Hermann, Vikar in Schönau/Schw., als Vikar nach Oberhausen-Rheinhausen St. Philippus und Jakobus, Dekanat Philippsburg,**
12. Sept.: **Abeska Heinz, Vikar in Ettlingen Herz-Jesu, als Pfarrverweser nach Ühlingen-Brenden St. Laurentius, Dekanat Wutachtal,**
18. Sept.: **Margeth Herbert, Vikar in Mannheim-Schönau, in gleicher Eigenschaft nach Offenburg Hl. Dreifaltigkeit, Dekanat Offenburg,**
25. Sept.: **Auer Paul Dieter, Kaplaneiverweser in Waldkirch St. Margarita, als Pfarrverweser nach Heidelberg St. Peter, Dekanat Heidelberg,**
26. Sept.: **Huber Robert Alois, Pfarrer in Oppenau St. Johann Bapt., als Pfarrverweser nach Grosseltingen St. Hubertus, Dekanat Zollern,**
3. Okt.: **Fackler Günther, Pfarrer in Hemsbach, als Pfarrverweser nach Oppenau St. Johann Bapt., Dekanat Acher-Renchtal,**
10. Okt. **Wisser Paul, Vikar in Karlsruhe St. Stephan, als Pfarrverweser nach Appenweiler St. Michael, Dekanat Offenburg.**

#### **Versetzungen**

1. Sept.: **Föhr P. Armin OFM, Freiburg i. Br., als Vikar nach Rastatt Herz-Jesu, Dekanat Murgtal, Weimert P. Volkwin OFM, Kelkheim, Diözese Limburg, als Pfarrverweser nach Mannheim St. Bonifatius, Stadtdekanat Mannheim,**